ZBB 2001, 191

AktG §§ 186, 124, 119, 71, 202, 243, 304, 306, 320b; BörsG §§ 43, 44; WpHG § 15; UmwG § 8

Keine Verpflichtung des Vorstands zur Vorlage eines umfassenden schriftlichen Berichts bei Delisting („Macrotron“)

OLG München, Urt. v. 14.02.2001 – 7 U 6019/99, ZIP 2001, 700 = DB 2001, 747 = EWiR 2001, 459 (Mutter)

Leitsätze:

1. Die Entscheidung über ein Delisting bedarf nach den „Holzmüller“-Grundsätzen eines Beschlusses der Hauptversammlung.

2. Der Vorstand ist jedenfalls dann nicht zur Vorlage eines umfassenden schriftlichen Berichts verpflichtet, wenn er in der Hauptversammlung die Gründe für das Delisting erläutert.

3. Eine materielle Inhaltskontrolle des Ermächtigungsbeschlusses zum Delisting scheidet auch deswegen aus, weil § 43 BörsG in Verbindung mit den Börsenordnungen eine umfassende spezialgesetzliche Regelung enthält und ein weiter gehender gesellschaftsrechtlicher Schutz durch die Überprüfung auf die sachliche Rechtfertigung der Entscheidung nicht erforderlich ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG